

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen:

Datum: 03.03.2026

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	09.04.2026				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Richtlinie zur Umsetzung von Kita STABIL im Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Weiterleitung der Demografiepauschale nach § 12d KiFöG und der Bildungspauschale nach § 12e KiFöG im Landkreis Jerichower Land.
2. Die Verwaltung des Jugendamts wird beauftragt und ermächtigt, die Weiterleitung der Mittel nach § 12d KiFöG entsprechend der Richtlinie für die Haushaltsjahre 2026, 2027 und 2028 umzusetzen (Ermittlung der förderfähigen Tageseinrichtungen, Berechnung der Zuweisungshöhen, Erstellung der Zuweisungsbescheide und Auszahlung der Zuweisungen).
3. Die Verwaltung des Jugendamts wird darüber hinaus beauftragt und ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2026, 2027 und 2028 etwaige Nachverteilungen durch Rückgabe von Zuweisungen nach Maßgabe der Richtlinie vorzunehmen.
4. Die Verwaltung des Jugendamts wird beauftragt und ermächtigt, die Weiterleitung der Mittel nach § 12e KiFöG für das Haushaltsjahr 2026 umzusetzen (Erhebung der Personaldaten sowie Ermittlung der Zuweisungshöhen, Erstellung der Zuweisungsbescheide und Auszahlung der Zuweisungen).
5. Das Jugendamt berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die ausgereichten Zuweisungen nach dieser Richtlinie.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Landtag Sachsen-Anhalt hat im Rahmen des Programms „Kita STABIL“ die gesetzliche Grundlage für die Demografiepauschale nach § 12d KiFöG und die Bildungspauschale nach § 12e KiFöG geschaffen. Die Gesetzesänderung wurde am 16. Februar 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Zur Milderung der Belastungen durch die demografische Entwicklung gewährt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2026 bis zum 31. Dezember 2028 gemäß § 12d KiFöG jährlich zusätzliche Mittel. Für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2026 entfallen auf den Landkreis Jerichower Land Zuweisungen in Höhe von 975.757,67 €.

Darüber hinaus gewährt das Land Sachsen-Anhalt nach § 12e KiFöG für die Qualifizierung des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen im Bereich der frühkindlichen Bildung im Jahr 2026 einmalig zusätzliche Mittel zur Freistellung des pädagogischen und Leitungspersonals und der Tagespflegepersonen in Höhe von 640,00 € pro Person für die Fortbildung zum Bildungsprogramm. Auf den Landkreis Jerichower Land entfallen dabei 503.040,00 €.

Die Zuweisungsbescheide des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt liegen zwischenzeitlich vor.

Zur rechtssicheren und einheitlichen Umsetzung sowie Weiterleitung der zusätzlichen Mittel ist eine verbindliche Richtlinie erforderlich.

Demografiepauschale

Die dem Landkreis zugewiesenen Mittel der Demografiepauschale sind nach Maßgabe des Gesetzes vollständig an die Träger derjenigen Tageseinrichtungen weiterzuleiten, die von der demografischen Entwicklung in besonderer Weise belastet sind und deren Fortbestehen im Sinne einer kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Erreichbarkeit und auf zeitliche Betreuungsumfänge dringend geboten ist.

1. Transparenz und Gleichbehandlung

Die Richtlinie legt ein objektives Verfahren fest, nach dem die förderfähigen Einrichtungen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und die Zuweisungshöhen nachvollziehbar berechnet werden. Damit wird eine gleichbehandelnde Entscheidungspraxis gegenüber allen Einrichtungsträgern sichergestellt.

2. Datensichere Berechnungsgrundlage

Für die demografische Entwicklung wird ein definierter Stichtagsvergleich herangezogen (1. Januar des Bewilligungsjahres im Vergleich zum 1. März 2023), wodurch eine einheitliche und überprüfbare Berechnung ermöglicht wird. Dieser Stichtagsvergleich verlängert den Betrachtungszeitraum und bezieht in jedem Bewilligungsjahr die aktuellsten Belegungszahlen ein.

3. Abgrenzung des Förderfokus

Horteinrichtungen werden nicht mit einbezogen, da der demografische Effekt in dieser Altersgruppe erst nach dem Jahr 2028 eintreten wird und der Förderzweck auf die Stabilisierung von Krippen und Kindergärten gerichtet ist.

4. Demografische Belastung und dringendes Fortbestehen

Laut der Richtlinie sind Kindertageseinrichtungen dann von der demografischen Entwicklung besonders belastet, wenn zum Stichtagsvergleich ein Rückgang der belegten Plätze um mehr als 10,00 % zu verzeichnen ist.

Darüber hinaus ist das Fortbestehen einer Kindertageseinrichtung im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge dringend geboten, wenn diese Öffnungszeiten von vor um 07:00 Uhr bis nach 16:00 Uhr vorhält und bei Aufnahme der Kinder in einer in angemessener Entfernung liegenden sowie aufnahmefähigen Einrichtung eine Auslastung von 90 % überschritten wird.

5. Ermittlung der Zuweisung

Um große und kleine Kindertageseinrichtungen ausgewogen zu berücksichtigen, wird die Zuweisungshöhe zu gleichen Teilen aus zwei Faktoren ermittelt: 50% nach dem prozentualen Kinderrückgang und 50% nach dem absoluten Kinderrückgang.

Bildungspauschale

Die dem Landkreis zugewiesenen Mittel der Bildungspauschale sind nach Maßgabe des Gesetzes vollständig an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiterzuleiten.

Die Höhe der Landeszuweisung richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten des im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigten pädagogischen und Leitungspersonals sowie der Zahl der Tagespflegepersonen, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII zum 1. März 2025 ergibt.

Im Landkreis Jerichower Land wurden zum 1. März 2025 786 pädagogische Mitarbeiter (640,00 € x 786 = 503.040,00 €) durch die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen gemeldet.

Um Veränderungen im Personalbestand in den Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen, sind alle Einrichtungsträger aufzufordern, die Meldungen nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zum 1. März 2026 an den Landkreis Jerichower Land zu übermitteln.

Aus den aktuellen Meldungen und den zur Verfügung stehenden Landeszuweisungen wird eine neue Pauschale pro Mitarbeiter ermittelt und einrichtungsübergreifend an die Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen ausgereicht.

Mit dieser Richtlinie erhält der Landkreis ein praxistaugliches, nachvollziehbares und prüffestes Instrument, um die Demografiepauschale und die Bildungspauschale gesetzeskonform umzusetzen, die notwendige Versorgungsstruktur zu stabilisieren und zugleich Transparenz gegenüber Einrichtungsträgern zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlage 1 - Richtlinienentwurf

Anlage 2 - Gesetzestext

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:

/

Planansatz:

abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

= überplanmäßig außerplanmäßig = Aufwand Auszahlung Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung beiDeckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)